



# Versicherungsrechts-NEWS

## Nr. 10/2024

### **Versicherungsrechts-NEWS** des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht  
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

#### **Inhalt**

1. Was ist ein Schadenfeuer - was ändert die neuere Bedingungslage? (OGH vom 23.9.2024, 7 Ob 113/24d).....2
2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick .....4  
Zur Auslegung des Begriffs „Schadenereignis“ in den AStB (OGH vom 23.9.2024, 7 Ob 110/24p) .....4  
Dieselskandal: Wann beginnt die Verjährung des Deckungsanspruchs? (OGH vom 23.9.2024, 7 Ob 143/24s) .....4  
Krankenversicherung: Verschweigung von Vorerkrankungen (OGH vom 23.9.2024, 7 Ob 149/24y) .....5

Redaktionsschluss: 31.10.2024



## 1. Was ist ein Schadenfeuer - was ändert die neuere Bedingungslage? (OGH vom 23.9.2024, 7 Ob 113/24d)

In einer Getreidemühle wurde für die Zeit des Betriebsurlaubs über den Jahreswechsel 2021/22 ein Ölradiator aufgestellt, um Frostschäden zu verhindern. Der Ölradiator wurde zu diesem Zweck bereits mehr als 10 Jahre ohne Probleme verwendet. Doch diesmal begannen aufgrund eines Kurzschlusses Kunststoffteile des Radiators zu brennen. Weil der Radiator auf nicht brennbarem Untergrund und in ausreichender Entfernung von brennbaren Stoffen aufgestellt wurde, blieb der Brand auf den Radiator begrenzt. Die abtropfenden Kunststoffteile wären jedoch in der Lage gewesen, in der Nähe gelagerte brennbare Stoffe in Brand zu setzen.

Der Versicherer lehnte die Deckung des Schadens ab. Gemäß der hier vereinbarten Bedingungen handle es sich um keinen Brand. Der hier maßgebliche Artikel 1, Pkt. 1.1. AFB 2002 lautet:

*„Brand: Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus Kraft ausbreitet (Schadenfeuer). [...]“*

Während das Erstgericht der Klage stattgab, änderte das Berufungsgericht das Urteil im Sinne einer Klageabweisung ab. Die hier vereinbarten AFB 2002 würden bei der Definition eines „Brandes“ auf die tatsächliche Ausbreitung und nicht wie die bisher in der Rechtsprechung behandelten Klauseln auf die selbständige Ausbreitungsfähigkeit des Feuers abstellen.

Der OGH wiederum ließ die ordentliche Revision der Klägerin zu und führte zu seiner bisherigen Judikatur über den Begriff „Feuer“ aus:

*„(...)Der Oberste Gerichtshof hatte bislang Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung zu beurteilen, die als „Brand“ ein Feuer definierten, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (7 Ob 55/04w; 7 Ob 274/03z zu den AFB 1984).*

*Ein Brand setzt nach dieser Bedingungslage ein Feuer voraus. Als Feuer wird jeder Verbrennungsvorgang mit Lichterscheinung verstanden, wobei die Lichterscheinung in Flammen, Funken oder in einem Glimmen bestehen kann, solange die Bedingungen - wie hier - keine Flammenbildung vorsehen (vgl 7 Ob 28/19x mwN). Diese Voraussetzung ist hier unzweifelhaft erfüllt.*

*Die in den bisherigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs beurteilte Bedingungslage setzte überdies voraus, dass es sich um ein Feuer handelt, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden sein oder ihn verlassen haben muss. Das betrifft die Abgrenzung des Schadenfeuers vom Nutzfeuer und ist in der aktuellen Bedingungslage nicht mehr ausdrücklich angeführt, weshalb darauf hier nicht näher einzugehen ist.*

*Ein weiteres Kriterium für das Vorliegen eines „Brandes“ ist die Abgrenzung zum Bagatellfeuer, die in den bisher beurteilten Bedingungen mit der Wortfolge „[...] dass sich das Feuer aus eigener Kraft auszubreiten vermag“ vorgenommen wurde. Dazu hat der Oberste Gerichtshof bereits ausgesprochen: Selbständige Ausbreitungsfähigkeit des Feuers setzt voraus, dass es im konkreten Fall - wenn auch nur unter den dann vorliegenden besonderen atmosphärischen Bedingungen - die Fähigkeit zum zündenden Weitergreifen auf andere Stoffe aufweist. Das Feuer muss daher die von ihm für eine wenigstens geringfügige,*



*über seine Ausgangsstelle hinausgehende Ausdehnung im Raum benötigte Energie als Reaktionsenergie selbst ausreichend bereitstellen (...)*

*Für eine Ausbreitung des Feuers ist damit lediglich erforderlich, dass es sich von dem Ort seiner ersten Entstehung selbständig entfernt; eine geringfügige räumliche Ausdehnung reicht daher. Eine großflächige oder gar potentiell unbeschränkte weitere Ausbreitung des Feuers verlangt der Wortlaut der Definition nicht. Das ist nach dem erkennbaren Zweck der Regelung auch nicht geboten, weil es sich bei jeder drohenden Ausbreitung über den ersten Entstehungs- oder Ausbreitungsort hinaus potentiell nicht mehr nur um ein Bagatellfeuer handelt (...).“*

Der OGH bejahte hier das Vorliegen eines „Feuers“, weil nach den erstgerichtlichen Feststellungen die abtropfenden Kunststoffteile in der Lage gewesen wären, in der Nähe gelagerte brennbare Stoffe in Brand zu setzen.

Nun war allerdings noch die Frage zu klären, ob auch die neuere Bedingungslage so zu verstehen ist, dass die Ausbreitungsfähigkeit des Feuers ausreichend ist, zumal die Wortfolge „sich (...) auszubreiten vermag“ nicht mehr Teil dieser Bedingungsgeneration ist.

Der OGH führt dazu aus:

*„Kath (Praxishandbuch Versicherungsvertragsrecht [2019] Rz 1931) führt zur neuen Bedingungslage aus, dass mit der Verkürzung der Definition verschiedene Schwierigkeiten, die sich in der Praxis aus dem Begriff „bestimmungsmäßiger Herd“ ergeben hatten, vermieden werden, ohne dass mit der sprachlichen Neufassung inhaltliche Änderungen angestrebt worden seien. Zur Begriffsklärung könne somit im Wesentlichen auf die Lehre und Rechtsprechung zum Brandbegriff nach der früheren Fassung der AFB zurückgegriffen werden. Er stellt daher auch weiterhin auf die Ausbreitungsfähigkeit des Feuers ab (vgl Kath aaO Rz 1934).*

*Auch Gisch (Brandbegriff in der Feuerversicherung, ZVers 2023, 42) geht für die hier vorliegenden AFB 2002, die den Brand als ein Feuer definieren, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet, vom weiterhin gültigen Kriterium der selbständigen Ausbreitungsfähigkeit des Feuers aus. Durch dieses Kriterium werde die Feuerversicherung von einer Auseinandersetzung mit Bagatellfeuern freigehalten.*

*Für diese Auslegung lässt sich sprachlich ins Treffen führen, dass mit der Verwendung des Indikativs in der Wortfolge „ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus Kraft ausbreitet“, die in der neuen Bedingungslage das Schadenfeuer definiert, anders als dies zB mit der Wortfolge „ein Feuer, das sich ... ausgebreitet hat“ zum Ausdruck gebracht würde nicht zwingend eine tatsächlich erfolgte Ausbreitung, sondern eine grundsätzliche Eigenschaft des Feuers beschrieben wird.*

*Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass auch nach der neuen Bedingungslage der AFB 2002 ein Schadenfeuer ein solches ist, das die Fähigkeit besitzt, sich selbständig auszubreiten. Das Vorliegen eines Brandes im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist nicht davon abhängig, ob sich das Feuer tatsächlich ausgebreitet hat oder die Ausbreitung - etwa durch rechtzeitige Löscharbeiten oder wie hier die Platzierung der Brandquelle entfernt von brennbarem Material - noch verhindert werden konnte.“*

Der OGH stellte daher das Ersturteil wieder her.



### Fazit:

Der OGH stellt hier klar, dass sich auch durch die neueren Bedingungen die Voraussetzungen, wann ein Feuer vorliegt, nicht geändert haben. Entscheidend ist weiterhin, dass ein Schadenfeuer die Fähigkeit besitzen muss, sich selbstständig auszubreiten. Damit unterscheidet es sich zB vom Sengschaden, bei dem Sachen rein durch die Auswirkungen von Hitze beschädigt werden, sich aber das Feuer selbst nicht auf die beschädigte Sache ausbreiten kann.

## **2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick**

### **Zur Auslegung des Begriffs „Schadenereignis“ in den AStB (OGH vom 23.9.2024, 7 Ob 110/24p)**

Nach Art 1.2.2 AStB 1998 sind Schäden versichert, die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten. Nach der Rechtsprechung zu inhaltsähnlichen Bestimmungen ist als „unvermeidlich“ jede weitere (durch Vermittlung von Zwischentatsachen herbeigeführte) adäquate Folge zu verstehen und zwar unabhängig davon, ob sie abzuwenden gewesen wäre oder nicht.

Gemäß Art 2.4. AStB 1998 sind Schäden durch Wasser nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses. Hingegen sind Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden.

Der Begriff „Schadenereignis“ ist in Art 1.2.1 AStB 1998 eindeutig im Sinn von „versicherte Gefahr“ definiert, diese Definition gilt unzweifelhaft auch für Art 2.4. AStB 1998.

(hier: keine Deckung, wenn Hagel Ackerkruste durchschlägt, sich durch das Schmelzen der Hagelkörner Schlamm bildet und dieser vom Acker in den Kellerraum des versicherten Gebäudes eindringt)

### **Dieselskandal: Wann beginnt die Verjährung des Deckungsanspruchs? (OGH vom 23.9.2024, 7 Ob 143/24s)**

Die Verjährung des Anspruchs aus der Rechtsschutzversicherung nach § 12 Abs 1 Satz 1 VersVG beginnt zu jenem Zeitpunkt, zu dem sich die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung für den Versicherungsnehmer so konkret abzeichnet, dass er mit der Entstehung von Rechtskosten rechnen muss, deretwegen er die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will. Über diesen Zeitpunkt kann keine generalisierende Aussage getroffen werden, er beurteilt sich ausschließlich nach den Umständen des Einzelfalls.

(hier: Verjährung, wenn Versicherungsnehmer im Mai 2020 erstmals um Rechtsschutzdeckung für ein Verfahren gegen den Hersteller seines PKWs ersucht, der Versicherer ablehnt und der Versicherungsnehmer dagegen im November 2023 Klage



einbringt, auch wenn er ursprünglich davon ausging, dass in seinem PKW ein anderer Motor verbaut sei)

### **Krankenversicherung: Verschweigung von Vorerkrankungen (OGH vom 23.9.2024, 7 Ob 149/24y)**

Der Versicherte ist dafür beweispflichtig, dass auch die richtige Beantwortung der an ihn gestellten Frage nicht geeignet gewesen wäre, den Entschluss des Versicherers zum Vertragsabschluss in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Zur Bejahung der Gefahrenerheblichkeit von Umständen ist es nicht erforderlich, dass der Versicherer bei Kenntnis des wahren Sachverhalts den Vertrag tatsächlich abgelehnt oder nicht zu den erwähnten Bedingungen abgeschlossen hätte. Es reicht aus, dass der vom Versicherer nachgewiesene Umstand bei objektiver Betrachtung geeignet ist, einen solchen Entschluss des Versicherers zu motivieren.

Zu Lasten des Versicherungsnehmers geht es, wenn die Versicherung „den Ausschluss einzelner bestehender Erkrankungen als nicht mehr zielführend erachtet“ hat, also die Krankenzusatzversicherungsverträge in Kenntnis der vor Abschluss der Versicherungsverträge bestehenden Erkrankungen nicht abgeschlossen hätte. Einer versicherungsmathematischen Relevanz der verschwiegenen Umstände bedarf es nicht.



Die



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzender der Schlichtungskommission ist Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des  
Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten  
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien  
[rss@wko.at](mailto:rss@wko.at)

**Impressum:**

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten  
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

**Offenlegung**

Grafik: © Tetra Images / Corbis